

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Direct Mail Service GmbH (DMS)

Gültig ab 01.06.2018

I. Rahmenbedingungen für alle DMS-Leistungen

(Adressenlieferungen, Adressenmittlung, Lettershopleistungen, Herstellung von Werbemitteln, Agenturleistungen, Auftragsdatenverarbeitung)

- 1. Geltungsbereich**

Unsere Lieferungen, Leistungen und Angebote erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Abweichende Bedingungen des Kunden, die wir nicht ausdrücklich anerkennen, sind für uns unverbindlich, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen.
- 2. Vertragsschluss**

Der Vertrag mit dem Kunden kommt erst mit unserer Auftragsbestätigung bzw. mit Ausführung des Auftrags zustande.
- 3. Auftragsdatenverarbeitung, Sonderkündigungsrecht**
 - 3.1. Wir handeln im Rahmen der Erbringung unserer Leistungen an den Kunden im Hinblick auf die von ihm an uns übermittelten personenbezogenen Daten („Daten“) ausschließlich als Auftragsverarbeiter. Eine Verarbeitung erfolgt jeweils durch individuelle Beauftragung und auf Weisung des Kunden.
 - 3.2. Im Hinblick auf eine solche Auftragsverarbeitung gelten die diesem Vertrag beiliegenden Bedingungen der Auftragsverarbeitung ergänzend. Diese Bedingungen der Auftragsverarbeitung regeln ausschließlich und abschließend alle datenschutzrechtlich relevanten Vorgänge zwischen den Parteien. Sie gelten zusätzlich zu gegebenenfalls weiteren Absprachen zwischen den Parteien im Hinblick auf die durch DMS zu erbringenden Leistungen und gehen allen sonstigen datenschutzrechtlichen Absprachen hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten zwischen den Parteien vor.
 - 3.3. Ziffer 3.2. gilt nicht, sofern zwischen den Parteien bereits eine Vereinbarung betreffend die Auftragsverarbeitung durch DMS für den Kunden geschlossen wurde, sich diese auf die DSGVO bezieht und wirksam fortbesteht.
 - 3.4. Soweit der Kunde gemäß Ziffer 3.2. den Bedingungen der Auftragsverarbeitung widerspricht, ist DMS berechtigt, den Vertrag über die von dem Widerspruch betroffenen Leistungen außerordentlich zu kündigen, sofern DMS die Fortsetzung des Vertrages ohne Hinzuziehung des weiteren Auftragsverarbeiters unzumutbar ist. Eine solche Unzumutbarkeit ist insbesondere dann anzunehmen, wenn DMS ohne die Hinzuziehung des weiteren Auftragsverarbeiters einen nicht unwesentlichen Kostennachteil erleiden würde und der Kunde kein überwiegendes Interesse an der Nichtinzuziehung des weiteren Auftragsverarbeiters geltend machen kann.
- 4. Zahlungsbedingungen**
 - 4.1. Die Preise ergeben sich aus der jeweils aktuellen Preisliste bzw. der Auftragsbestätigung. Sofern nichts anderes vermerkt, sind diese Preise Nettopreise. Verpackung, Portokosten, Transportversicherung, Zollgebühren, sowie die gesetzliche Mehrwertsteuer werden zusätzlich berechnet.
 - 4.2. Unsere Rechnungen sind ohne Abzug sofort nach Erhalt fällig.
 - 4.3. Die Zahlung durch Wechsel unterliegt vorheriger Vereinbarung.
 - 4.4. Bei Zahlungsverzug oder Stundung sind Verzugszinsen bzw. Stundungszinsen in Höhe von 4 %-Punkten über dem in Art. 1 § 1 des Gesetzes zur Einführung des Euro vom 9. Juni 1998 geregelten Basiszinssatzes zu zahlen. Sobald die Europäische Zentralbank einen Referenzzinssatz festlegt, der in seiner Funktion dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank entspricht, tritt dieser an die Stelle des vorgenannten Basiszinssatzes.
 - 4.5. Gerät der Kunde mit einer bereits fälligen Zahlungsverpflichtung aus dem Vertrag in Zahlungsverzug, so sind wir berechtigt, die bei normalem Verlauf erst später zu erfüllende Restschuld auch sofort fällig zu stellen, es sei denn, der Kunde hat den Zahlungsverzug nicht zu vertreten.
- 5. Lieferung**
 - 5.1. Der Liefertermin ergibt sich aus der Auftragsbestätigung. Fixtermine bedürfen einer ausdrücklichen und gesonderten Vereinbarung. Die angegebenen Liefertermine beziehen sich auf den Übergabezeitpunkt an die zum Transport bestimmte Person oder Anstalt.
 - 5.2. Wenn Verzögerungen durch den Kunden oder durch von ihm beauftragte Unternehmen oder Personen eintreten (Änderungswünsche, verspätete Lieferung oder Rücksendung von Katalogen und Materialien), oder von ihm bereitzustellende Materialien bei DMS nicht termingemäß eingehen, verlängern sich die Liefertermine. Anspruch auf vorrangige Bearbeitung verspäteter Aufträge besteht nicht.
 - 5.3. Besteht ein Kunde trotz der von ihm zu vertretenden Terminverzögerungen auf umgehende Bearbeitung und kommt es dann wegen der besonderen Eilbedürftigkeit nicht mehr zu Qualitätskontrollen, die DMS üblicherweise kundenseitig durchführen lässt, haftet DMS nicht für Qualitätsbeanstandungen.
 - 5.4. Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, unverschuldetes Unvermögen auf unserer Seite oder auf der Seite unserer Vorlieferanten verlängern die Liefer- bzw. Leistungsfrist um die Dauer der Behinderung.
- 6. Haftung**
 - 6.1. Verlangt der Kunde in Fällen, in denen uns die Leistung schuldhaft unmöglich geworden ist, wir uns in Verzug befinden oder die vertragsgegenständlichen Leistungen schlecht erfüllt haben, Schadensersatz wegen Nichterfüllung, so kann er diesen bei einem Auftragswert kleiner als € 25.000 nur bis in Höhe von € 50.000, bei einem Auftragswert größer als € 25.000, aber kleiner als € 100.000 nur bis in Höhe von € 100.000 geltend machen. Ansprüche aus entgangenem Gewinn sind ausgeschlossen. Die Haftungsbeschränkung entfällt, wenn uns oder unseren Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.
- 7. Versand**
 - 7.1. Der Versand erfolgt stets auf Rechnung und Gefahr des Kunden. Verzögert sich der Versand aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, so geht die Gefahr mit Anzeige der Versandbereitschaft auf den Kunden über.
- 8. Eigentumsvorbehalt**
 - 8.1. Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises unser Eigentum.
- 9. Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand**
 - 9.1. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des einheitlichen Kaufgesetzes (EKG) und des einheitlichen Vertragsabschluss Gesetzes (EAG) ist ausgeschlossen.
 - 9.2. Erfüllungsort für alle nachfolgend geregelten Leistungen ist, soweit nicht anders vereinbart, Bad Homburg.
 - 9.3. Gerichtsstand ist, soweit der Kunde Vollkaufmann ist, ebenfalls Bad Homburg.

II. Spezifische DMS-Leistungen

- 1. Adresslieferungen**
 - 1.1. Bei den Adresskolektionen erfolgt die Preisberechnung i.d.R. für die Gesamtabnahmemenge als einmalige Nutzung. Ein Mehrpreis ist zu zahlen bei vereinbarter Doppel-, Mehrfach- oder Dauernutzung von Adressen. Für Sonderausführungen, z.B. bei Auszügen aus Adresskolektionen und bei Verarbeitung von Sonderformaten werden ebenfalls Preiszuschläge berechnet. Bei den Adressgruppen sind die Stückzahlen aufgrund laufender Zu- und Abgänge nicht konstant. Wir liefern stets die letzte bei uns vorliegende Adressenstückzahl. Eine hierdurch bedingte branchenübliche Mehr- oder Minderlieferung hat eine Erhöhung bzw. Ermäßigung des Preises gemäß Preisliste zur Folge, es sei denn, dass diese dem Auftraggeber im Einzelfalle unzumutbar ist.
 - 1.2. Mit Rücksicht auf die Eigentümlichkeiten im Adressenverlagsgewerbe übernehmen wir keine Gewähr für die postalische und andere Richtigkeit und Vollständigkeit des Adressenmaterials, da es einem ständigen Änderungsprozess unterliegt und bereits die Adressquellen Fehler enthalten können. Weiterhin haften wir auch nicht dafür, dass der Adressat das ist oder noch ist, wofür er sich ausgibt, oder wofür er ausgegeben wird. Retouren (Sendungen mit postalischem Unzustellbarkeitsvermerk) sind demzufolge trotz ständiger Pflege

der Adressen unvermeidbar. Eine Haftung für weitergehende Schäden, insbesondere für Mangelfolgeschäden, ist ausgeschlossen, es sei denn, dass wir vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben.

1.3. Im Falle sonstiger Beanstandungen hat uns der Kunde die gesamte Adresslieferung einschließlich Originalverpackung auf seine Gefahr zur Überprüfung zur Verfügung zu stellen.

1.4. Verwendung der Adressen, Vertragsstrafe

1.4.1. Alle gelieferten Adressen mit oder ohne Telefonnummer dürfen vom Kunden nicht häufiger benutzt werden, als vertraglich vereinbart. Ohne ausdrückliche Vereinbarung dürfen die gelieferten Adressen nur einmal für eine adressierte oder telefonische Werbeaktion verwendet werden. Telefonische Werbeaktionen sind nur zulässig, soweit es sich bei den bezogenen Adressen um Adressen mit Telefonnummern handelt. Die Übermittlung einer Adresse mit Telefonnummer bedeutet jedoch nicht, dass die betreffende Person mit einer telefonischen Ansprache zu Werbezwecken einverstanden ist. Das Risiko einer eventuellen Abmahnung trägt der Kunde.

Die Veräußerung oder Überlassung an Dritte sowie die Nutzung für weitere Werbeaussendungen, sei es durch Vervielfältigung, Übertragung, Abschreiben, Fotokopieren oder durch Übernahme auf Datenträger, ist ebenso wie eine Verbundwerbung unzulässig. Die Beachtung dieser Vereinbarung überprüfen wir dadurch, dass wir in jeder Adressenkollektion Kontrolladressen und bei den Telefonnummern auch Kontrollnummern führen.

Beabsichtigt der Kunde eine Mehrfachnutzung der Adressen, bedarf es hierzu einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung, in der die Häufigkeit und der Zeitraum der Nutzung anzugeben sind. Beabsichtigt der Kunde eine dauernde Nutzung, ist ein gesonderter Dauermietvertrag abzuschließen. Das dafür zu entrichtende Entgelt liegt in der Regel beim Dreifachen der Einmalnutzung. Im Rahmen des Dauermietverhältnisses ist es dem Kunden gestattet, die Adressen zeitlich unbeschränkt für eigene Werbezwecke beliebig oft zu nutzen. Die Verwendung der Adressen mit oder ohne Telefonnummer darf nur nach den Regeln des Bundesdatenschutzgesetzes erfolgen.

1.4.2. Für jede einzelne vertragswidrige Benutzung der gesamten, der dem Kunden überlassenen Adresskollektion verpflichtet sich der Kunde zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe des dreifachen Entgeltes, das für die Gesamtlieferung entrichtet wurde. Kommt es zur vertragswidrigen Verwendung nur eines Teils der dem Kunden überlassenen Adresskollektion oder einzelner Anschriften, bemisst sich die Vertragsstrafe nach dem Verhältnis der vertragswidrig benutzten Anschrift an der Gesamtlieferung in welcher die vertragswidrig verwandte Anschrift mit oder ohne Telefonnummer enthalten war. Für den Nachweis des Verstoßes genügt die Vorlage einer Kontrolladresse oder Kontrollrufnummer. Die Geltendmachung eines weiteren Schadensersatzanspruchs bleibt unberührt, wobei in diesem Fall die zu zahlende Vertragsstrafe auf die Schadensersatzforderung angerechnet wird.

2. Adressvermittlung

DMS vermittelt auch als Makler Adresskollektionen für Werbezwecke. Sofern DMS solche Vermittlungsleistungen erbringt, gelten die nachfolgenden Bedingungen, sofern sie gesonderte Sachverhalte regeln. Im Übrigen gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die Bedingungen für Adresslieferungen.

2.1. Verhältnis DMS - Adresseigentümer - Adressnutzer

Der Adresseigentümer verfügt über Adresslisten, die für Direktwerbenaussendungen interessant sein können. DMS verfügt als Makler über vielfältigste Kundenkontakte zu Firmen, die derartige Adresslisten zu Werbezwecken "anmieten". Die Mieter derartiger Adressstämme (Nutzer) bekommen allerdings die Adresslisten nicht in körperlicher Form. Im Falle einer Anmietung verbleiben die Adressen normalerweise außerhalb des Herrschaftsbereichs des Mieters. Sie können lediglich an einen Auftragsverarbeiter geliefert werden, bleiben aber somit weiterhin im Herrschaftsbereich des Adresseigentümers. Die Mailings werden im Wege einer Auftragsverarbeitung für den Adressnutzer mit den Adressen des Eigentümers versehen. Bei dieser Tätigkeit kann sich DMS der Dienste Dritter bedienen. DMS ist jedoch berechtigt, die Adressen im Rahmen des datenschutzrechtlich Zulässigen in den Herrschaftsbereich des Mieters zu überstellen, wenn die ausdrückliche Zustimmung hierfür seitens des Eigentümers vorliegt. DMS wird vor jedem Vertragsabschluss mit dem Mieter beim Eigentümer die Zustimmung zum Vertragsschluss einholen. Dies gilt auch dann, wenn der Eigentümer seine Adressbestände DMS treuhänderisch überstellt hat.

2.2. Vertragsschluss: Der Eigentümer beauftragt DMS mit der Vermietung von Adresslisten zu Werbezwecken. Entsprechend ist DMS berechtigt, namens und im Auftrage des Adresseigentümers Adressmietverträge anzubahnen. Für diesen Zweck ist der Eigentümer damit einverstanden, dass DMS im Rahmen ihrer üblichen Werbung darauf hinweist, dass sie über die vom Eigentümer überlassenen Adressstämme verfügen kann. DMS ist in jedem Einzelfall bevollmächtigt, den Eigentümer beim Abschluss der Verträge mit den Adressnutzern über die Vermietung von Adressen zu vertreten. Der Adressnutzer akzeptiert, dass der Vertrag unmittelbar zwischen Adresseigentümer und ihm zustande kommt. Der Adressnutzer ist auch damit einverstanden, dass der Adresseigentümer ohne Angabe von Gründen den Vertragsschluss verweigern kann. Nur auf ausdrückliche Nachfrage des Adressnutzers wird DMS dem Adressnutzer Name und Adresse des Listeneigentümers mitteilen.

2.3. Pflichten des Eigentümers gegenüber dem Nutzer

2.3.1. Teillieferungen für Testzwecke: Kommt der Vertrag zustande, erklärt sich der Eigentümer bereit, für Testzwecke auch Teilmengen ab 5.000 Stück zu liefern. Wird zu Testzwecken ein Querschnitt aus der Adressliste verlangt, so hat der Eigentümer darauf zu achten, dass dieser Querschnitt repräsentativ für die Gesamtliste ist. Mit der Genehmigung zum Test erklärt sich der Eigentümer einverstanden, seine Adressen auch für ein gleiches Hauptmailing zur Verfügung zu stellen.

2.3.2. Retouren: Als Makler von Adresskollektionen übernimmt DMS keine durch Retouren entstandenen Kosten.

2.3.3. Rücktrittsrecht des Nutzers: Der Adresseigentümer erklärt sich damit einverstanden, dass der Adressmieter dann vom Vertrag zurücktreten kann, wenn nach Vertragsschluss, aber vor Aussendung der entsprechenden Adressen Verhältnisse beim Mieter eintreten, die die Verwendung der Adressen durch ihn als unzumutbar erscheinen lassen, zum Beispiel dadurch, dass die Adressen in Folge der eingetretenen Umstände dem Mieter keinen Nutzen mehr bringen können. In diesem Falle, der jeweils vom Adressnutzer einzeln belegt und dargelegt werden muss, hat der Vermieter nur Anspruch auf Ersatz der bei ihm entstandenen technischen Kosten. Die Provision des Maklers wird in diesem Falle nicht fällig.

2.4. Pflichten des Eigentümers gegenüber der DMS. Der Eigentümer verpflichtet sich, DMS ausreichend und nach bestem Wissen über das anzubietende Adressmaterial, insbesondere über die Qualität (Retourenanfälligkeit etc.), zu informieren. Der Eigentümer bevollmächtigt DMS, die ihm in diesem Zusammenhang zur Verfügung gestellten Angaben zu verwenden, deren Richtigkeit der Eigentümer zu verbürgen hat, soweit nicht durch Zusätze wie "circa" und "ungefähr" aus den Angaben des Eigentümers hervorgeht, dass es sich um Schätzungen handelt. Schätzungen sind vom Eigentümer jedoch ebenfalls nach bestem Wissen vorzunehmen.

2.5. Pflichten der DMS gegenüber dem Eigentümer

Der Eigentümer erhält Auskunft darüber, wer die Adressen mietet. Er ist berechtigt, die Vermietung seiner Adressen an Interessenten ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Die Vermietung der Adressen kann davon abhängig gemacht werden, ob ein Muster der Werbesendung genehmigt wird. Außerdem ist der Eigentümer berechtigt, durch Kontrolladressen die rechtmäßige Verwendung der Anschriften zu kontrollieren. Eine evtl. verwirkte Vertragsstrafe hat der Eigentümer jedoch im eigenen Namen gegenüber dem Adressnutzer geltend zu machen.

2.6. Pflichten des Nutzers gegenüber dem Eigentümer

Die Anmietung erlaubt dem Mieter in der Regel die einmalige Nutzung der Adressen. Falls der Mieter es wünscht, kann er auch nur Teilbestände anmieten. Darüber hinaus kann der Mieter gegen ein entsprechend höheres Entgelt im Einverständnis mit dem Adresseigentümer die Adressen auch zur Mehrfachverwendung anmieten. Eine eventuelle Dauernutzung des Adressmaterials bedarf vor entsprechender Vereinbarung der ausdrücklichen Zustimmung des Adresseigentümers. Im Falle einer vertragswidrigen Nutzung des zur Verfügung gestellten Adressmaterials wird eine Vertragsstrafe verwirkt analog den in diese Bedingungen unter II. 1.4.4. niedergelegten Bedingungen. Beauftragt der Mieter ein drittes Unternehmen mit der Weiterverarbeitung der Adressen, so hat er dieses auf Einhaltung des DSGVO hin zu verpflichten. Für jeden Missbrauch trägt der Mieter die volle Haftung.

- 2.7. Eigentumserwerb der Adressen durch den Nutzer
Anschriften von Personen, die auf die Werbung des Mieters bestellen oder Angebote abfordern, gehen in dessen Eigentum über. Dies gilt jedoch ausdrücklich nicht für Anschriften von Teilnehmern an Gewinnspielen, Preisausschreiben oder ähnlichen Veranstaltungen. Soweit nicht eine ausdrückliche Genehmigung des Eigentümers vorliegt, darf in der Werbung des Mieters kein Hinweis auf die Herkunft des Adressmaterials enthalten sein.
- 2.8. Zahlung: DMS ist namens und im Auftrage des Adresseigentümers gegenüber dem Nutzer zum Inkasso berechtigt. Der Eigentümer stellt die Rechnungen für die Vermietung der Adressen auf den Makler aus. DMS zahlt vorbehaltlich des Zahlungseingangs des Rechnungsbetrages des Adressnutzers an den Eigentümer nach eigener Wahl innerhalb von 8 Tagen unter Abzug von 2 % Skonto oder nach 30 Tagen ohne Abzug. Die Zahlung erfolgt ausdrücklich vorbehaltlich der Bezahlung der Adressrechnung durch den Mieter. Zum Einzug des Rechnungsbetrages tritt der Eigentümer an DMS alle diesbezüglichen Rechte ab. DMS nimmt die Abtretung an.
- 2.9. Weitere Vertragsverhältnisse DMS - Mieter: Werden über die Adressvermittlung hinaus weitere Dienstleistungen von DMS für den Mieter erbracht, so werden diese als Auftragsarbeit angesehen, so dass diesbezüglich ein Vertragsverhältnis zwischen DMS und Mieter zustande kommt. Bei der Erbringung der Dienstleistungen ist DMS berechtigt, sich der Dienste Dritter zu bedienen. Im Übrigen gelten für diese Dienstleistungen die jeweils entsprechenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen der DMS.
- 2.10. Haftung der DMS: DMS haftet als Makler nicht für mit Mängeln behaftete Adressen und übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit der vom Eigentümer gemachten Angaben und Zusicherungen. Evtl. Regressansprüche sind vom Adressmieter unmittelbar gegenüber dem Adresseigentümer geltend zu machen. Ausdrücklich erkennen Adressnutzer und Adresseigentümer diese Regelung an und verpflichten sich im direkten Verhältnis evtl. Schadensersatzansprüche zu regulieren.
- 3. Postfertigmachen von Werbesendungen (Lettershop-Leistungen)**
- 3.1. Das Konfektionieren und die Auslieferung von Werbeaussendungen erfolgt durch uns in branchenüblicher Weise.
- 3.2. Anfallende Portokosten werden von uns als Portovorausrechnung angefordert und müssen spätestens drei Tage vor dem Postauflieferungstermin einem unserer Konten unter Angabe des Verwendungszwecks unwiderruflich gutgeschrieben sein. Vor Zahlungseingang sind wir zur Postauflieferung nicht verpflichtet. Effektiv anfallende Gebühren, ggf. auch Nachforderungen der Post wegen Gewichtsüberschreitungen, werden nach Auftragsbeendigung in einer Portoendabrechnung mit der Portovorausrechnung verrechnet.
- 3.3. Materialbereitstellungen
- 3.3.1. Vom Kunden zu beschaffende Materialien (z.B. Drucksachen) sind uns in einwandfreiem Zustand frei Haus anzuliefern. Die Materialien werden bei uns weder einer Mengen- noch einer Qualitätskontrolle unterzogen. Zum Ausgleich von Auflagedifferenzen und Rückverlusten, z.B. beim Postfertigmachen, ist eine Mehrlieferung des zu verarbeitenden Materials von 5 % erforderlich.
- 3.3.2. Der Kunde haftet allein dafür, dass der Inhalt von ihm angelieferter Druckvorlagen oder von ihm bereitgestellter Werbemittel nicht gegen gesetzliche Bestimmungen verstößt, insbesondere durch die Ausführung seines Auftrages keine Rechte Dritter, z.B. Urheberrechte, verletzt werden. Der Kunde hat uns von allen etwaigen Ansprüchen Dritter wegen einer solchen Rechtsverletzung freizustellen.
- 3.3.3. Der Kunde trägt das Risiko der Verarbeitbarkeit des von ihm bereitgestellten Materials. Fehler aufgrund mangelnder Verarbeitbarkeit bereitgestellter Materialien berechtigt uns, angemessene Erschwerungszuschläge zu berechnen.
- 3.3.4. Restmaterial von Werbeaussendungen wird von uns nach der Auftragsabwicklung vernichtet, soweit der Kunde nicht innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt unserer Restmeldung etwas anderes bestimmt. Auf diese Folge werden wir den Kunden bei Bekanntgabe der Restmeldung besonders hinweisen. Die Rücksendung von Restmaterial und auch von Druckvorlagen, Manuskripten, Unterlagen sowie anderer vom Kunden gelieferten Gegenstände erfolgt unfrei. Die Versandgefahr trägt der Kunde.
- 3.3.5. Für Versand- und Kuvertierungsfehler haften wir bei einem Auftragswert kleiner als € 25.000,00 nur bis in Höhe von € 50.000,00, bei einem Auftragswert größer als € 25.000,00 aber kleiner als € 100.000,00 nur bis zu einer Höhe von € 100.000,00. Ansprüche aus entgangenem Gewinn sind ausgeschlossen. Bei Verlust oder Beschädigung bereit gestellter Materialien haften wir nur bis zur Höhe des Material- oder Herstellungswertes. Die Haftungsbeschränkung entfällt, wenn uns oder unseren Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.
- 4. Herstellung von Werbemitteln**
- 4.1. Bei der Herstellung von Werbemitteln können die handelsüblichen Mehr- oder Minderlieferungen bis zu 10 % der bestellten Auflage nicht beanstandet werden. Berechnet wird die gelieferte Menge. Im Übrigen haftet der Kunde dafür, dass der Inhalt der Werbemittel nicht gegen gesetzliche Bestimmungen verstößt. Die weiteren Bedingungen des Punktes 3.3.2 gelten analog.
- 4.2. Im Übrigen sind Beanstandungen wegen offensichtlicher Mängel der Lieferung innerhalb einer Ausschlussfrist von vier Wochen nach Anlieferung bei uns zu erheben. Dabei ist die Überprüfung durch uns zu gewährleisten. Versteckte Mängel müssen uns unverzüglich nach deren Entdeckung angezeigt werden. Können wir aufgrund von Terminverzögerungen, die der Kunde zu vertreten hat, und besteht dieser dennoch auf die Einhaltung des zuvor mit uns vereinbarten Auslieferungstermins und können wir wegen der besonderen Eilbedürftigkeit in zeitlicher Hinsicht keine Qualitätskontrollen bei uns oder kundenseitig mehr durchführen, haften wir nicht für Mängel der Lieferung.
- 4.3. Mängel eines Teils der Lieferung berechtigen nicht zur Beanstandung der gesamten Lieferung, es sei denn, dass die Teillieferung für den Kunden ohne Interesse ist.
- 4.4. Wir haften nicht für Mangelfolgeschäden, es sei denn, dass wir oder unsere Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben.
- 5. Marketing- und Agenturleistungen**
- 5.1. Von uns durchgeführte Werbeberatungen sind grundsätzlich honorarpflichtig. Urheberrechts- und Eigentumsrechte an den von uns im Rahmen der Präsentation vorgelegten Arbeiten verbleiben bei uns. Im Übrigen bedarf es bei Marketing- und Agenturleistungen immer einer gesonderten vertraglichen Regelung.
- 5.2. Im Rahmen von Agenturleistungen werden Satz-, Foto- und Reproduktionskosten sowie weitere technische Fremdkosten getrennt berechnet und sind im Honorar für Konzeption, Text, Layout und Reproduktionsvorlage nicht enthalten. Nachträglich vom Kunden gewünschte Änderungen werden nach Zeitaufwand bzw. Fremdkosten, Material usw. in Rechnung gestellt. Vom Kunden bestellte, jedoch nicht in Anspruch genommene Leistungen sind in jedem Fall in voller Höhe zu bezahlen.
- 5.3. Angefallene Reisekosten werden dem Kunden stets in vollem Umfang in Rechnung gestellt.
- 5.4. Urheber- und Nutzungsrechte, Haftung
- 5.4.1. Alle mit den von uns gelieferten Arbeiten (Entwürfe, Texte, Skizzen, Graphiken, Dokumentationen, Programme etc.) zusammenhängenden urheberrechtlichen Nutzungsrechte bedürfen einer gesonderten vertraglichen Übertragung. Alle Nutzungsrechte an Arbeiten, die bei Beendigung des Vertrages noch nicht bezahlt sind, verbleiben vorbehaltlich anderweitig getroffener Abmachungen bei uns.
- 5.4.2. Im Rahmen unserer vertraglichen Aufgaben haften wir dem Kunden gegenüber nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Auf von uns erkennbare rechtliche Bedenken gegen geplante Werbemaßnahmen werden wir den Kunden hinweisen. Unabhängig davon obliegt es jedoch dem Kunden, die von uns vorgeschlagenen Werbemaßnahmen daraufhin überprüfen zu lassen, ob sie rechtlich, insbesondere wettbewerbsrechtlich, unbedenklich sind. Der Kunde hat uns die rechtliche Unbedenklichkeit vor dem Streu- bzw. Schaltertermin schriftlich zu bestätigen. Erfolgt die Erklärung nicht innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Konzeption, gehen wir davon aus, dass die rechtliche Unbedenklichkeit geprüft und festgestellt wurde. Auf diese Folgen werden wir den Kunden bei Bekanntgabe der Konzeption nochmals besonders hinweisen.
- 5.4.3. Wir erhalten von jedem von uns ganz oder teilweise gestalteten Werbemittel und der zur Aktion gehörenden Elemente zwanzig kostenlose Belegexemplare.
- 5.4.4. Wir sind berechtigt, diese nach erfolgter Streuung zum Zwecke der Eigenwerbung verwenden zu dürfen (z.B. zur Veröffentlichung, Besprechung, Abbildung, PR-Aktion, Teilnahme an Wettbewerben, deren Preise unser Eigentum werden).

6. Datenverarbeitung

- 6.1. Werden Adressbänder oder -listen nach vereinbarten Merkmalen im Auftrag EDV-mäßig bereinigt, so dürfen die später bei einem Abgleich des geänderten Adressbandes mit dem Originalband bekanntwerdenden Informationen und Vermutungen nicht für weitere EDV-Verarbeitung verwertet und auch Dritten nicht bekannt gemacht werden.
- 6.2. Bei Verstoß gegen die vorbezeichneten Pflichten ist der Kunde zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe des dreifachen Rechnungsbetrages des jeweiligen Auftrags verpflichtet. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt unberührt, wobei die zu zahlende Vertragsstrafe auf die Schadensersatzforderung angerechnet wird.
- 6.3. Haftung
 - 6.3.1. Fehler bei der Datenverarbeitung, bei denen uns bzw. unseren Erfüllungsgehilfen ein Verschulden zur Last fällt, werden von uns, soweit möglich, kostenlos berichtigt. Ist eine Berichtigung nicht möglich, so ist unsere Haftung bei einem Auftragswert kleiner als € 25.000 auf einen Betrag von maximal € 50.000 und bei einem Auftragswert größer als € 25.000, aber kleiner als € 100.000 auf einen Betrag von maximal € 100.000 beschränkt. Ansprüche aus entgangenem Gewinn sind ausgeschlossen. Die Haftungsbegrenzung entfällt, soweit uns bzw. unseren Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.
 - 6.3.2. Bei allen weiteren Ansprüchen, gleich aus welchem Rechtsgrund, soweit in den vorliegenden Bedingungen nicht geregelt, haften wir stets nur, soweit wir bzw. unsere Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zu vertreten haben.

Bedingungen der Auftragsverarbeitung („BdA“)

7. Datenverarbeitung im Auftrag

- 7.1. Im Rahmen der Erbringung seiner Leistungen (z.B. Lettershopleistungen, Herstellung von Werbemitteln, Agenturleistungen) ist nicht auszuschließen, dass die Direct Mail Service GmbH („Auftragnehmer“) personenbezogene Daten („Daten“), die der Kunde („Auftraggeber“) zur Verfügung stellt, verarbeitet wird.
- 7.2. Soweit eine solche Verarbeitung stattfindet, handelt der Auftragnehmer als Auftragsverarbeiter des Auftraggebers im Einklang mit den nachfolgenden Bedingungen.

8. Allgemeine Pflichten des Auftragnehmers

- 8.1. Der Auftragnehmer hat während der Laufzeit dieser Vereinbarung dauerhaft einen Datenschutzbeauftragten zu bestellen. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber im Falle einer Abberufung oder Beendigung der Bestellung aus sonstigen Gründen sowie bei einer Neubestellung eines Datenschutzbeauftragten unverzüglich durch schriftliche Mitteilung in Kenntnis zu setzen.
- 8.2. Der Auftragnehmer hat bei der Verarbeitung von Daten ausschließlich Personen einzusetzen, die sowohl während als auch für mindestens 12 Monate nach Beendigung der jeweiligen Verarbeitung von Daten für den Auftragnehmer einer vertraglichen oder gesetzlichen Verpflichtung zur Geheimhaltung der Daten unterliegen. Auf Verlangen des Auftraggebers legt der Auftragnehmer dem Auftraggeber eine Liste mit den Namen der von ihm mit der Verarbeitung von Daten betrauten Personen vor. Diese Liste enthält die Angabe, ob diese Personen einer vertraglichen oder gesetzlichen Vertraulichkeitsverpflichtung unterliegen. Auf Verlangen sind dem Auftraggeber die jeweiligen Vertraulichkeitsverpflichtungen der zur Verarbeitung von Daten befugten Personen unverzüglich vorzulegen. Im Falle von gesetzlichen Vertraulichkeitsverpflichtungen hat der Auftragnehmer die gesetzlichen Grundlagen zu benennen.
- 8.3. Der Auftragnehmer hat während der Laufzeit dieser Vereinbarung die in Anlage 1 definierten technischen und organisatorischen Maßnahmen aufrecht zu erhalten. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die in der Anlage 1 definierten technisch-organisatorischen Maßnahmen jederzeit zu ändern, sofern dies dem Auftraggeber zumutbar ist und durch die Änderung das in der Anlage 1 niedergelegte Schutzniveau nicht unterschritten wird. Der Auftragnehmer wird darüber hinaus auf Verlangen des Auftraggebers Änderungen an den in der Anlage 1 definierten technisch-organisatorischen Maßnahmen vornehmen, sofern ihm das zumutbar ist. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Änderung nicht mit Kosten für den Auftragnehmer verbunden ist bzw. der Auftraggeber den Auftragnehmer von solchen Kosten freistellt. Bei Änderung der technisch-organisatorischen Maßnahmen, gleich aus welchem Grund, wird der Auftragnehmer Anlage 1 aktualisieren und dem Auftraggeber schriftlich oder in Textform übermitteln.
- 8.4. Vorbehaltlich für den Auftragnehmer geltender gesetzlicher Aufbewahrungs- oder Dokumentationspflichten hat der Auftragnehmer spätestens nach Beendigung dieser Vereinbarung alle mit ihr im Zusammenhang stehenden Daten und Gegenstände, die ihm durch den Auftraggeber bzw. auf dessen Geheiß zur Verfügung gestellt oder vom Auftragnehmer im Rahmen der Verarbeitung von Daten erstellt worden sind, nach Wahl des Auftraggebers und auf dessen Kosten zu löschen bzw. an ihn herauszugeben. Auf Anfrage hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber eine schriftliche Bestätigung zu übermitteln, sobald er seine Verpflichtungen nach diesem Absatz vollständig erfüllt hat.
- 8.5. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber von jedem begründetem Verdacht einer erheblichen Störung des Verarbeitungsablaufs zu informieren. Entsprechendes gilt, soweit der Auftragnehmer aufgrund ihm bekannter Informationen der Auffassung ist, dass die Verarbeitung von Daten oder eine Weisung des Auftraggebers gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen verstößt.
- 8.6. Der Auftragnehmer hat die Verarbeitung von Daten in nachvollziehbarer Weise zu dokumentieren.
- 8.7. Auf Verlangen des Auftraggebers unterstützt der Auftragnehmer den Auftraggeber bei der Erfüllung von mit der Verarbeitung von Daten in Zusammenhang stehenden Ansprüchen Dritter gegen den Auftraggeber sowie aller sonstigen datenschutzrechtlichen Pflichten des Auftraggebers, insbesondere gegenüber Aufsichtsbehörden. Zu den vom Auftragnehmer zu erbringenden Unterstützungsleistungen gehört insbesondere das zur Verfügung stellen von im Zusammenhang mit der Auftragsverarbeitung stehenden Informationen und Materialien, die dem Zugriff des Auftragnehmers unterliegen. Soweit dem Auftragnehmer hierbei Kosten bzw. Aufwendungen entstehen, sind diese vorbehaltlich einer abweichenden Vereinbarung vom Auftraggeber zu tragen.

9. Datenverarbeitung

- 9.1. Der Auftragnehmer wird Daten ausschließlich nach den Vorgaben dieser Vereinbarung bzw. den Weisungen des Auftraggebers verarbeiten. Bei Widersprüchen zwischen der Vereinbarung und einer Weisung gilt die Weisung vorrangig. Eine Verarbeitung der Daten entgegen dieser Vereinbarung bzw. ohne Weisung des Auftraggebers ist unzulässig, soweit der Auftragnehmer nicht gesetzlich zu ihrer Durchführung verpflichtet ist. In einem solchen Fall informiert der Auftragnehmer den Auftraggeber vor der Verarbeitung über das Bestehen einer entsprechenden Verpflichtung. Dies gilt nicht, soweit einer solchen Benachrichtigung wichtige öffentliche Interessen entgegenstehen.
- 9.2. Der Auftraggeber hat von ihm erteilte Weisungen vor der Erteilung an den Auftragnehmer auf ihre datenschutzrechtliche Zulässigkeit zu prüfen und dem Auftragnehmer keine unzulässigen Weisungen zu erteilen.
- 9.3. Die Verarbeitung von Daten findet vorbehaltlich abweichender Regelungen in der Weisung nach **Anlage 2** ausschließlich innerhalb der EU bzw. des EWR statt. Der Auftragnehmer hat einen Zugriff auf die Daten aus einem bzw. eine Übermittlung der Daten in einen Drittstaat zu verhindern. Kann dies im Rahmen einer Verarbeitung von Daten nicht ausgeschlossen werden, hat der Auftragnehmer den Auftraggeber hierüber zu informieren. In einem solchen Fall werden die Parteien gemeinsam geeignete Maßnahmen festlegen. Die Umsetzung kostenauslösender Maßnahmen erfolgt nach Weisung des Auftraggebers, der die sich ergebenden Kosten und sonstigen Aufwendungen zu tragen hat.

10. Zutrittsrechte, Kontrollrechte

- 10.1. Der Auftraggeber kann vom Auftragnehmer jederzeit auf eigene Kosten Auskünfte im Zusammenhang mit der Verarbeitung der Daten verlangen. Auf Verlangen des Auftraggebers sind ihm diese Auskünfte schriftlich oder in Textform zu erteilen.
- 10.2. Unmittelbar vor und während der Verarbeitung von Daten durch den Auftragnehmer für den Auftraggeber ist der Auftraggeber in regelmäßigen Abständen berechtigt, nach Vorankündigung in Schrift- oder Textform mit einer Frist von 10 Werktagen während der üblichen Geschäftszeiten des Auftragnehmers Besichtigungen und Prüfungen der Datenverarbeitung an denjenigen Orten vorzunehmen,

an denen der Auftragnehmer die Verarbeitung von Daten durchführt, soweit eine Störung des Geschäfts- und Betriebsablaufs ausgeschlossen werden kann.

11. Beauftragung weiterer Auftragsverarbeiter

- 11.1. Der Auftragnehmer ist jederzeit berechtigt, eine Verarbeitung von Daten im Rahmen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise durch Dritte durchführen zu lassen oder auf Drittsystemen (d.h. Geräte bzw. (Software-)Plattformen, bei denen der Zugriff auf und die Verwendung von Informationen nicht der alleinigen Kontrolle des Auftragnehmers unterliegen) durchzuführen. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber vor der Verarbeitung von Daten durch einen Dritten bzw. vor der Verwendung eines Drittsystems im Zusammenhang mit der Verarbeitung von Daten sowie bei jeder tatsächlichen oder beabsichtigten Änderung hinsichtlich bereits angezeigter Verarbeitungen von Daten durch Dritte bzw. Verwendungen von Drittsystemen in Textform zu informieren.
- 11.2. Der Auftraggeber kann dem Einsatz von weiteren Auftragsverarbeitern bzw. eines Drittsystems durch unverzügliche Erklärung in Schrift- oder Textform widersprechen. In diesem Fall unterbleibt die entsprechende Verarbeitung von Daten durch den weiteren Auftragsverarbeiter bzw. die Verwendung des Drittsystems zur Verarbeitung von Daten.
- 11.3. Wenn und soweit der Auftragnehmer in zulässiger Weise bestimmte Verarbeitungstätigkeiten an einen weiteren Auftragsverarbeiter auslagert, hat er diesem weiteren Auftragsverarbeiter im Wege eines Vertrags dieselben datenschutzrechtlichen Pflichten aufzuerlegen, wie sie in dieser Vereinbarung für den Auftragnehmer festgelegt sind. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber unverzüglich eine Kopie des Vertrags mit dem weiteren Auftragsverarbeiter vorzulegen. Entspricht der vorgelegte Vertrag nicht den gesetzlichen oder hier vereinbarten vertraglichen Anforderungen an derartige Vereinbarungen, hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer unverzüglich die Mängel zu benennen. Der Auftragnehmer wird sich in diesem Fall bemühen, die Mängel zu beheben. Die Parteien bestimmen gemeinsam, ob datenverarbeitungsspezifische Sonderabreden erforderlich sind, um den Inhalt des Vertrags mit dem weiteren Auftragsverarbeiter ordnungsgemäß abzubilden. Enthält die Vereinbarung zwischen Auftragnehmer und dem weiteren Auftragsverarbeiter keine Regelung, wonach dem Auftraggeber unmittelbar auch die vertraglichen Ansprüche des Auftragnehmers gegen den weiteren Auftragsverarbeiter zustehen, hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber solche Ansprüche auf Verlangen unverzüglich abzutreten.

12. Haftung, Freistellung

- 12.1. Der Auftragnehmer haftet gegenüber dem Auftraggeber aufgrund oder in Zusammenhang mit einer Verarbeitung von Daten nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit sich aus dieser Vereinbarung nichts anderes ergibt.
- 12.2. Soweit es auf ein Verschulden ankommt, haftet der Auftragnehmer auf Schadensersatz - gleich aus welchem Rechtsgrund - bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet der Auftragnehmer vorbehaltlich eines milderen Haftungsmaßstabs nach den gesetzlichen Vorschriften (z.B. für Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten) nur für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie für Schäden aus der nicht unerheblichen Verletzung einer Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung dieser Vereinbarung überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertraut und vertrauen darf („wesentliche Vertragspflicht“); in diesem Fall ist die Haftung des Auftragnehmers jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens, begrenzt.
- 12.3. Die sich aus dem vorhergehenden Absatz ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten auch bei Pflichtverletzungen durch und zugunsten von Personen, deren Verschulden der Auftragnehmer zu vertreten hat. Sie gelten nicht, soweit der Auftragnehmer einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit einer Sache übernommen hat sowie für Ansprüche des Auftraggebers nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 12.4. Der Auftraggeber stellt den Auftragnehmer von sämtlichen Schäden und Ansprüchen Dritter unverzüglich frei, soweit diese auf einer unzulässigen Weisung des Auftraggebers beruhen, die dieser zu vertreten hat. Die Freistellung umfasst die angemessenen Kosten der Rechtsverteidigung sowie eigene Aufwände. Die Haftungsfreistellung entfällt, soweit der Schaden bzw. Anspruch auf einem vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhalten des Auftragnehmers beruht. Hat der Auftragnehmer die Schäden oder Ansprüche des Dritten lediglich leicht fahrlässig verursacht, entfällt die Freistellungsverpflichtung, soweit der Auftragnehmer eine wesentliche Vertragspflicht verletzt oder eine Garantie zur Einhaltung der verletzten Pflicht übernommen hat.

13. Vertraulichkeit

- 13.1. Soweit der Auftragnehmer nicht ausschließen kann, dass Dritte im Rahmen der Erbringung von allgemeinen Dienstleistungen an den Auftragnehmer Zugang zu den Daten erhalten, ohne im Rahmen dieser Vereinbarung ausdrücklich zur Verarbeitung von Daten beauftragt worden zu sein (z.B. Reinigungsdienste, IT-Wartung, etc.), wird der Auftragnehmer geeignete Maßnahmen ergreifen und Vorkehrungen treffen, damit solche Dritte nicht unberechtigt auf die Daten zugreifen oder die Daten verarbeiten.
- 13.2. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Existenz dieser Vereinbarung Dritten gegenüber offenzulegen, wenn und soweit sie in der Annahme, der Auftragnehmer sei Verantwortlicher im Hinblick auf die Daten, Anfragen an den Auftragnehmer richten oder Ansprüche gegen ihn erheben.

14. Kosten

- 14.1. Soweit der Auftraggeber nach dieser Vereinbarung Kosten oder Aufwendungen des Auftragnehmers zu tragen hat, hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber einen Kostenvoranschlag zur Freigabe vorzulegen. Der Kostenvoranschlag gilt als freigegeben, wenn der Auftraggeber nicht innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Zugang des Kostenvorschlags Maßnahmen zur Reduzierung der Aufwendungen und Kosten vorgeschlagen hat. In diesem Fall hat der Auftragnehmer zu prüfen, ob und falls ja, inwieweit die vorgeschlagenen Maßnahmen umgesetzt werden können, den Kostenvoranschlag entsprechend anzupassen und dem Auftraggeber sodann erneut zur Prüfung vorzulegen. Der Auftraggeber kann die Freigabe des aktualisierten Kostenvorschlags nur aus wichtigem Grund ablehnen.
- 14.2. Ist ein unverzügliches Handeln erforderlich, weist der Auftragnehmer den Auftraggeber im Kostenvoranschlag auf die Notwendigkeit des unverzüglichen Handelns hin. In diesem Fall reduziert sich die Freigabefrist auf 3 Tage.

Technische und organisatorische Maßnahmen der Direct Mail Service GmbH

1. Allgemeine organisatorische Maßnahmen zur Qualitätssicherung und Datensicherheit

1.1. Datenschutzbeauftragter

Der von der Gesellschaft Beauftragte für den Datenschutz ist derzeit:

Dr. Dennis Voigt, UBG Unternehmens-Beteiligungsgesellschaft mbH, Im Breitspiel 21, 69126

Heidelberg, E-Mail: datenschutz@dmsmail.de

1.2. Schulung und Verpflichtung von Mitarbeitern

- Mitarbeiter der Gesellschaft werden regelmäßig durch den Datenschutzbeauftragten zum Thema Datenschutz geschult sowie durch zusätzliche Merkblätter sensibilisiert.
- Alle Mitarbeiter werden nach Maßgabe der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) der Europäischen Union und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) auf die Wahrung des Datengeheimnisses sowie zur allgemeinen Verschwiegenheit verpflichtet.

1.3. Auftragsdatenverarbeitung

- Es wird eine schriftliche DS-GVO konforme Vereinbarung mit dem Auftraggeber über Zweck und Umfang der Auftragsdatenverarbeitung geschlossen.
- Die zur Verarbeitung übergebenen Daten werden entsprechend den gesetzlichen Vorschriften nur im Rahmen der Weisung des Auftraggebers verarbeitet und insbesondere nicht an unbefugte Dritte weitergegeben.
- Auftragsparameter werden im internen Auftragssteuerungssystem dokumentiert.

- Mitarbeiter werden per Richtlinie auf datenschutz-rechtlich konforme Verarbeitung von Auftraggeber-Daten und verantwortungsbe-
wusste Nutzung der EDV-Systeme verpflichtet.
- 1.4. Prüfung von Maßnahmen**
- Die Gesellschaft lässt jährliche Datenschutzprüfungen, in denen insbesondere die technischen und organisatorischen Maßnahmen beurteilt und überprüft werden, durchführen.
 - Anlassbezogene Prüfungen des Datenschutzbeauftragten bei Fragen der Datensicherheit oder des Datenschutzes (z.B. Vertragsabschluss mit einem Subunternehmer) werden durchgeführt.
 - Regelmäßige Kontrollen der Protokolle von Sicherheitseinrichtungen, wie zum Beispiel der Firewall (Belastung, Konfiguration), werden durchgeführt.
- 2. Vertraulichkeit**
- 2.1. Zutrittskontrolle**
- Direkten Zugang zum Gebäude erlangen nur Personen, welche im Besitz einer Zugangskarte für das elektronische Zutrittskontrollsystem sind und Berechtigung für die jeweilige Tür besitzen. Das System protokolliert jeden Einsatz einer Karte.
 - Nicht elektronische Schlüssel werden nur an Personal/Subunternehmer übergeben, welche/s unabhängig vom elektronischen Zutrittskontrollsystem agieren müssen. Eine Ausgabedokumentation findet Anwendung.
 - Das Gebäude ist in nach Datensicherheitsgesichtspunkten aufgeteilte Bereiche gegliedert. Der Zugang zu diesen ist ebenfalls Teil des elektronischen Zutrittskontrollsystems.
 - Das zentrale Dokumentenarchiv ist alarmgesichert.
 - Der Zugang zu den zentralen Datenverarbeitungsanlagen im hauseigenen Rechenzentrum ist nur durch die weitere Eingabe einer PIN möglich.
 - Besucher und betriebsfremde Personen erhalten nur durch einen Mitarbeiter des Empfangs Zugang zum Gebäude.
 - Eine Richtlinie zur Begleitung von Besuchern besteht.
 - Die Anwesenheit von Mitarbeitern wird elektronisch erfasst.
- 2.2. Zugangskontrolle**
- Es besteht eine Absicherung des Datenverarbeitungssystems durch den Einsatz einer Firewall-Lösung, welche im Cluster-Modus betrieben wird sowie Einsatz einer Antiviren-Software.
 - Der Zugang zu Datenverarbeitungssystemen ist durch Eingabe von Benutzername und Kennwort gesichert.
 - Es erfolgt der Einsatz einer Richtlinie zur Passwortgestaltung nebst automatischer Prüfung zur Steigerung der Komplexität (8 Zeichen, Groß-, Kleinschreibung, Zahlen, Sonderzeichen, Wechsel alle 90 Tage, Passworhistorie keins der letzten 24 Generationen).
 - Daten auf dem zentralen Datenspeicher werden verschlüsselt gespeichert.
 - Es erfolgt eine automatische Sperrung der Computerarbeitsplätze bei Abwesenheit des Mitarbeiters.
 - Es wird die verschlüsselte Datenübertragung per SFTP, HTTPS und VPN genutzt. Alternativ hierzu werden E-Mail-Verschlüsselung bzw. Anhangs-Verschlüsselung nach Stand der Technik genutzt.
 - Mitarbeiter werden unterwiesen, wie Daten zu übermitteln sind (Richtlinie zum Umgang mit Auftragsdaten).
 - Das Computernetzwerk ist in verschiedene Bereiche eingeteilt und durch Firewall-Einsatz abgesichert (DMZ, LAN).
 - Es erfolgt der Einsatz von Passwort-Tresoren zur verschlüsselten Ablage von Kennwörtern.
- 2.3. Zugriffskontrolle**
- Zugriffsberechtigungen werden im Datenverarbeitungssystem gruppenbasiert nach dem Minimalprinzip vergeben. Hierbei werden die Gruppen anhand der Abteilungen bzw. nach Funktion verwaltet.
 - Es erfolgt die Speicherung auf gruppen- und funktionsbasierte Netzwerkfreigaben des zentralen Datenspeichers
 - Jährliche sowie anlassbezogene Kontrollen der vergebenen Berechtigungen finden durch das Administratoren-Team statt.
 - Es erfolgt eine Protokollierung auf den eingesetzten Datenübertragungsservern von Zu- u. Abgängen sowie Änderungen.
 - Nach Beendigung der Auftragsdatenverarbeitung werden die vom Auftraggeber überreichten Daten datenschutzkonform gelöscht oder vernichtet.
 - Schnittstellen zur Datenübertragung an Speichermedien sind an den eingesetzten Arbeitsplatzrechnern, sofern sie nicht zur Aufgabenerfüllung notwendig sind, gesperrt.
- 2.4. Trennungsgebot**
- Daten, welche innerhalb einer Auftragsdatenverarbeitung verarbeitet bzw. gespeichert werden, werden nach dem Auftraggeber/Auftrag eindeutig zuordenbaren Kriterien logisch und/oder physisch getrennt verarbeitet bzw. gespeichert.
 - Mitarbeiter haben nur auf die Daten Zugriff, die für ihre Aufgabenerfüllung notwendig sind.
 - Mandanten-/projektfähige Verarbeitungssysteme werden eingesetzt.
 - Werden nicht Mandanten-/projektfähige Systeme für die automatisierte Verarbeitung von personenbezogenen Daten eingesetzt, wird auf getrennte Datenbanken zurückgegriffen.
 - Soweit dies möglich ist, findet eine Funktionstrennung der Mitarbeiter statt.
- 3. Integrität**
- 3.1. Weitergabekontrolle**
- Für die Datenübertragung zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber stehen die Verschlüsselungs-Protokolle SFTP, HTTPS sowie PGP oder verschlüsselte Zip-Archive (AES-256) zur Verfügung. VPN-Verbindungen werden ebenfalls zur Übertragung genutzt.
 - Kunden werden per Informationsblatt auf einen sicheren (nach Stand der Technik) Datenübertragungsweg hingewiesen.
 - Die Übermittlung/der Transport von Auftragsdaten sowie die Nutzung von E-Mail und Internet sind per Richtlinie geregelt.
 - Datenträger in jeglicher Form, welche nicht mehr benötigt werden, werden durch ein zertifiziertes Unternehmen vernichtet.
 - Personenbezogene Daten werden nur mit Zustimmung des Auftraggebers an Subunternehmer übermittelt, welche gleichfalls DS-GVO konforme Verarbeitung garantieren und hierzu per Vertrag verpflichtet werden.
- 3.2. Eingabekontrolle**
- Es erfolgt eine:
- Protokollierung von Uploads, Downloads sowie Manipulationen auf den eingesetzten Datenübertragungsservern (FTP-Server).
 - Protokollierung der Benutzerinteraktionen bei im Auftrag entwickelten Datenbanksystemen.
 - Protokollierung der Anmeldungen, des Abmeldens sowie von Anmeldeversuchen innerhalb der lokalen Netzwerk-Domäne.
 - Verbindliche Regeln zum Archivieren von Auftragsdaten für Mitarbeiter.
- 4. Verfügbarkeit**
- Wir führen eine tägl. Onlinedatensicherung der Datenbestände auf Basis einer Bandsicherung inkl. Verschlüsselung dieser durch.
 - Die Bänder werden in feuerfesten Tresoren für 30 Tage aufbewahrt.
 - Es wird ein tägliches Statusprotokoll zu allen Sicherheitsmaßnahmen automatisch an das Administratoren-Team übermittelt.
 - Eine USV sowie redundante Klimageräte in den zentralen IT-Räumlichkeiten werden eingesetzt. Des Weiteren werden diese auf Temperatur und Feuchtigkeit überwacht sowie auf Feuer-/Rauchentwicklung. Eine automatische Meldung an das Administratoren-Team erfolgte, sollte ein Grenzwert überschritten werden.
 - Es besteht eine maschinelle Spiegelung von Datenträgern der verwendeten Server.
 - Wir verfügen über ein gesichertes Schriftgut-Archiv, welches mit einer Alarmanlage sowie Brandmeldern ausgestattet ist.